

Rechtsverordnung der Stadt Philippsburg über die Benutzung des

- Freyersees auf Gemarkung Philippsburg,
 - Baggersees Balkert auf Gemarkung Rheinsheim,
 - Baggersees Brecht auf Gemarkung Huttenheim
- vom 01.06.2007**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2005 (GBl. S. 668) wird verordnet:

1. Abschnitt Benutzung des Seeuferbereichs:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des

- Freyersees außerhalb des Ernst-Freyer-Freibades und des Campingplatzes auf Gemarkung Philippsburg,
- Baggersees Balkert auf Gemarkung Rheinsheim,
- Baggersees Brecht auf Gemarkung Huttenheim.

Der Seeuferbereich des Freyersees auf Gemarkung Philippsburg umfasst die Grundstücke Flurst.-Nr. 2024, 2024/1, 2024/4, 2024/7, 2014/14, 2088, 2088/1, 2089, 2090, 2091, 2093, 2091/1, 2094/2, 2095, 2096, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110/1, 2110/2, 2110/3, 2111 und 2403;

der Seeuferbereich des Baggersees Balkert auf Gemarkung Rheinsheim umfasst die Grundstücke Flurst.-Nr. 4440, 4442 und 5266;

der Seeuferbereich des Baggersees Brecht auf Gemarkung Huttenheim umfasst die Grundstücke Flurst.-Nr. 3769, 3770, 3773 und 5080.

Die Grenzen der Seeuferbereiche sind in Karten im Maßstab 1:2000 bzw. 1: 2500 grün eingetragen. Sie sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karten sind beim Bürgermeisteramt Philippsburg niedergelegt und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende

Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der Parkflächen,
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Parkflächen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr,
3. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
4. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen,
5. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden,
6. das Betreten der Böschungen an besonders gekennzeichneten Stellen,
7. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
8. der Ein- und Ausstieg der Badegäste und der Taucher außerhalb der gekennzeichneten Stellen.

(2) Im Seeuferbereich sind auf Grundlage des § 52 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten,
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen,
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.

(3) Von den Verboten nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 Ziffer 2 ist der berechtigte Anliegerverkehr der Land- und Forstwirtschaft sowie der Anliegerverkehr, für den eine besondere Erlaubnis vom Bürgeramt erteilt ist, ausgenommen.

2. Abschnitt Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3 Beschränkungen

(1) Das Befahren der in § 1 genannten Seen ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) zulässig.

(2) In den Seen sind folgende Handlungen verboten:

1. Das Mitführen von Harpunen,
2. das Baden von Tieren,
3. die kommerzielle Nutzung (z. B. durch Tauchschulen),
4. das Tauchen mit technischem Gerät vom 15. Dezember bis 15. April eines jeden Jahres (Ruhe- und Schonzeit für Fische),
5. im Übrigen täglich ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachttauchverbot),

6. das Betreiben von Kompressoren insbesondere zum Befüllen von Tauchflaschen,
 7. das Tauchen mit technischem Gerät in geringerem Abstand als 30 Meter von sichtbar ausgelegten Angeln,
 8. das Tauchen mit technischem Gerät, so weit dadurch eine Beeinträchtigung der Unterwasserflora und -fauna zu befürchten ist,
 9. Trierübungen,
 10. das Tauchen in den für den Badebereich bestimmten Bereiche.
- (3) Im Freyersee ist das Baden nur im Bereich des Freibades (öffentliche Badeanstalt) zulässig.

§ 4 Sporttauchen

- (1) Das Tauchen mit technischem Gerät ist nur vom 16. April bis 14. Dezember eines jeden Jahres und nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugelassen.
- (2) Innerhalb der gemäß Abs. 1 zugelassenen Zeiten ist Tauchen an Freitagen, Samstagen, Sonntagen sowie an den gesetzlichen Feiertagen nur mit einer durch das Bürgeramt oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgestellten Tagestauchgenehmigung zulässig. Für die Ausstellung der Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Anträge auf Erteilung einer Tauchgenehmigung sind mindestens eine Woche vorher mit den beim Bürgermeisteramt oder der Ausgabestelle erhältlichen Antragsformularen schriftlich zu beantragen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Baggersee Brecht.
- (3) Zum Tauchen berechtigt sind darüber hinaus nur Personen, die im Besitz eines anerkannten Tauchbrevets sind. Es sind die Sicherheitsregeln des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. zu beachten.

§ 5 Kennzeichen für Wasserfahrzeuge

Alle Wasserfahrzeuge, die in den in § 1 bezeichneten Seen einen Liegeplatz haben, müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, das bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen ist. Das Kennzeichen ist an beiden Längsseiten des Fahrzeugs in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund anzubringen.

§ 6 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer der Seen alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Folgende Abstände sind einzuhalten:
 1. Mit in Fahrt befindlichen Segelbooten und Surfbrettern vom Ufer mindestens 30 Meter,
 2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 30 Meter.
- (3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht soweit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
- (4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (vom 08. Oktober 1998, BGBl. I S. 3148, Anlageband sowie S. 3317 und BGBl. I S. 159) zu beachten.
- (5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
- (6) Besondere Hinweise:
 1. Die Uferböschungen fallen zum Teil steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 20 m.
 2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
 3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
 4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
 5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die vom Baggerbetrieb oder sonstigen Fremdkörpern herrühren.
 6. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser können Verletzungen verursachen.

7. Wasserpflanzen können Schwimmer gefährden.
8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein aufsichtsführendes Personal eingesetzt ist.
Das Benutzen der Seen geschieht auf eigene Gefahr.
Eine evtl. Haftung der Stadt Philippsburg bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen:

§ 7

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann das Bürgeramt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge in der Zeit von 22.00 - 7.00 Uhr abstellt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge wäscht,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint laufen lässt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Böschungen an den besonders gekennzeichneten Stellen betritt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 andere als die festgelegten Taucherein- und ausstiegsplätze benutzt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Harpunen mitführt,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Tiere badet,
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Seen kommerziell nutzt,
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 vom 15. Dezember bis 15. April eines jeden Jahres taucht (Ruhe- und Schonzeit für Fische),
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang taucht,

14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kompressoren betreibt,
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 das Gerätetauchen in geringerem Abstand als 30 m von sichtbar ausgelegten Angeln ausübt,
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 durch das Gerätetauchen eine Beeinträchtigung der Unterwasserflora und -fauna herbeiführt,
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Tarierübungen durchführt,
18. entgegen § 3 Abs. 3 außerhalb des Freibades (öffentliche Badeanstalt) badet,
19. entgegen § 4 Abs. 2 ohne die erforderliche Genehmigung taucht,
20. entgegen § 5 Wasserfahrzeuge nicht kennzeichnet,
21. die in § 6 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Gesetze.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung vom 01.06.2007 tritt am **01. Juli 2007** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2001 und die 1. Änderung der Rechtsverordnung vom 25.03.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Philippsburg, den 20.06.2007

Stefan Martus
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen worden sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Philippsburg innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.